



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Zur besseren Lesbarkeit werden ausschließlich männliche Bezeichnungen gewählt. Selbstverständlich sind jedoch Personen beiderlei Geschlechtes angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verband führt den Namen „Kreisturnverband Rendsburg- Eckernförde e. V.“ (im weiteren KTV RD-Eck. e.V. genannt). Er ist die Vereinigung aller Turnvereine und Sportvereine mit Turnabteilungen, die sich durch ihre Mitgliedschaft zu ihm bekennen.
2. Der KTV RD-Eck. e.V. ist Mitglied des „Schleswig-Holsteinischen-Turnverbandes“ (im weiteren SHTV genannt) und des „Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde“ (im weiteren KSV genannt).
3. Der KTV RD-Eck. e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rendsburg. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des KTV RD-Eck. e.V. ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art - gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung - und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des KTV RD-Eck. e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KTV RD-Eck. e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des KTV RD-Eck. e.V. an den SHTV mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Breitensports zu verwenden.

Rahmen der Aufgaben:

1. die Förderung der im DTB betriebenen Leibesübungen
2. die Förderung der Jugendpflege
3. der Ausbildung von Übungsleitern, Assistenten und Kampfrichtern
4. der Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen auf Kreisebene
5. der Förderung der musischen Arbeit einschließlich der Ausbildung in Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzügen
6. der Unterstützung der angehörigen Vereine in allen turnerischen Belangen
7. der Zusammenarbeit mit dem SHTV, dem KSV und den Fachverbänden sowie Organisationen der Sportförderung

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

§ 4 Mitglieder des Vereines

Mitglieder im KTV RD-Eck. e.V. können sein Turnvereine und Sportvereine mit Turnabteilungen, die

- a) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren Sitz haben, und
- b) Mitglied im KSV Rendsburg-Eckernförde sowie
- c) Mitglied im SHTV sind.

Ihre Mitgliedschaft ist schriftlich beim SHTV zu beantragen. Das Verfahren über die Aufnahme regelt der SHTV auf Grund der Rechtsordnung des DTB. Mit der Aufnahme in den SHTV tritt gleichzeitig die Mitgliedschaft beim KTV RD-Eck. e.V. ein. Für den Austritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedern gelten die Regelungen des SHTV. Mit einer Beendigung der Mitgliedschaft im SHTV endet auch die Mitgliedschaft im KTV RD-Eck. e.V. Die Mitgliedschaft im KTV RD-Eck e.V. ist beitragsfrei.

§ 5 Turnerjugend des Vereines

Die im SHTV gültige und vom Landesturntag genehmigte Jugendordnung für die „Schleswig-Holsteinische Turner-Jugend“ ist entsprechend für die Turnerjugend des KTV RD-Eck. e.V. anzuwenden, solange keine eigene Jugendordnung durch den Kreisturntag beschlossen ist.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Kreisturntag (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Kreisturnrat

§ 7 Kreisturntag (Mitgliederversammlung;)

Der Kreisturntag ist in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einzuberufen. Der Termin muss vor dem Verbandstag des KSV und vor dem Landesturntag des SHTV liegen.

1. Den Kreisturntag bilden:

- a) der Vorstand
- b) der Kreisturnrat
- c) die Delegierten der Mitgliedervereine

Stimmberechtigt sind:

- zu a) die im Amt befindlichen Amtsträger
 - zu b) die im Amt befindlichen Kreisfachwarte
 - zu c) die von den Mitgliedern zu bestimmenden Abgeordneten
- nach folgendem Schlüssel:

Vereine oder Turnabteilungen bis zu 200 DTB-Einzelmitglieder = 1 Abgeordneter (1 Stimme) Je angefangene 200 DTB-Einzelmitglieder = 1 Abgeordneter

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Vorgabe von Schwerpunkten für die Arbeit im KTV RD-ECK e.V.
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kreisfachwarte und der Kassenprüfer mit Aussprache und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

Wahlmodus:

- Vorsitzender, Kassenwart: Wahl bei Jahreszahlen mit ungerader Zahl.
- Oberturnwart, Beisitzer: Wahl bei Jahreszahlen mit gerader Zahl.



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Wiederwahl ist zulässig.

- d) Bestätigung des beim Kreis Jugendturntag gewählten Kreisjugendwartes
- e) Bestätigung der aus den Fachbereichen gewählten oder vom Vorstand eingesetzten Kreisfachwarte
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern im getrennten Jahresrhythmus auf zwei Jahre
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über die Satzung und eventuelle Änderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
3. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der Vertreter
4. Ein außerordentlicher Kreisturntag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diesen unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand des Vereines beantragen.

§ 8 Vorstand des Vereines

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß nachstehender Aufschlüsselung von a) - e)
 - a) Vorsitzender
 - b) Oberturnwart, zugleich Vertreter des Vorsitzenden
 - c) Jugendwart
 - d) Kassenwart
 - e) 1 Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder zwischenzeitlich aus, wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode einen kommissarischen Ersatz.
3. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes, wobei mindestens einer von den beiden Mitgliedern zu a) oder b) gehören muss.
4. Der Jugendwart des KTV RD-Eck. e.V. wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung des SHTV, durch den Kreisjugendturntag und Bestätigung durch den Kreisturntag (Mitgliederversammlung) gewählt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung des Kreisturntages – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

§ 9 Kreisturnrat

1. Den Kreisturnrat bilden der Oberturnwart als Vorsitzende sowie die Vertreter der einzelnen Fachgebiete, die im Rahmen des Kreisturntages benannt werden. Dies können zum Beispiel sein:
 - a. der/die Seniorenwart
 - b. der/die Kreisfrauenwart
 - c. der/die Spielwart
 - d. der Obmann für das Musik- und Spielmannswesen
 - e. der/die Lehrwart
 - f. die Fachwarte für die vom DTB betreuten Fachbereiche



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Die Aufgaben der Fachwarte sind in der Geschäftsordnung des KTV RD-Eck. e.V. festgelegt. Bei Bedarf können weitere Fachwarte eingesetzt werden.

2. Der Kreisturnrat erarbeitet die Richtlinien für die Arbeit aller Fachgebiete, insbesondere für den Bereich der Ausbildung und der Vergleichs- und Wettkämpfe.
3. Der Kreisturnrat ist nach Bedarf durch den *Oberturnwart* einzuberufen.

§ 10 Ausschüsse

Für die Durchführung von fachbezogenen Arbeiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen über die Organe des Vereines

1. Die Einladung für den Kreisturntag (Mitgliederversammlung) hat schriftlich, per Email und durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Verbandes mit Angabe einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
3. Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 12 bleibt unberührt.
4. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

Die Niederschriften sind zu unterschreiben von:

- i. Mitgliederversammlung = Vorsitzenden (o.V.), ein weiteres Vorstandsmitglied gem. §8, Abs 1 b) - e)
- ii. Vorstands- Kreisturnrats- und Ausschusssitzung = ein Mitglied des Vorstandes gem. §8 Abs 1 a) - e)

§12 Auflösung des Vereines

1. Grundlage für die Auflösung ist die in § 2 festgeschriebene Regelung.
2. Die Auflösung des Vereines kann der Kreisturntag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden entscheiden, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Beschluss des Kreisturntages (Mitgliederversammlung) vom 27.2.2015,
eingetragen vom Registergericht am 4.6.2015.